

Aquitanien eine unmögliche Arbeitsleistung verlangt haben. Sie hätte ihn zu seinem eigenen Verwalter und Rentmeister gemacht, der wahrscheinlich schon mit zwei oder drei Königsgütern völlig ausgelastet gewesen wäre. Hier liegt der grundlegende Irrtum von D o p s c h, der meint, es genüge, an das kleinere Aquitanien zu denken und dort alles für möglich zu halten, was im gesamten Reich Karls d. Gr. als unmöglich erschien. Das wird in ganz evidenten Weise klar, wenn wir die cc. 16 und 57 und die Folgerungen, die D o p s c h aus ihnen gezogen hat, betrachten.

C. 16 verordnet, daß der Amtmann, der eine Anordnung des Königs, der Königin, bzw. des Seneschalls oder des Schenken nachlässigerweise nicht ausgeführt hat, sich, sobald er auf seinen Fehler aufmerksam gemacht worden ist, des Getränkes zu enthalten hat — *a potu se abstineat* —, bis er, vor den König oder die Königin gekommen, Vergebung erlangt hat. Die Untergebenen des Amtmannes, die in dessen Abwesenheit eine erhaltene Anordnung nicht ausführen, müssen sich zu Fuß in die Pfalz begeben und sich des Trankes und des Fleisches enthalten — *a potu et carne se abstineant* —, bis sie ihre Erklärungen abgegeben haben und ihre Strafe verkündet ist. C. 57 verbietet den Amtleuten, die Gutsuntertanen ⁵⁸⁾ zurückzuhalten, wenn sich diese über ihre Vorgesetzten beim Könige beklagen wollen. In einem solchen Falle sollen die Amtleute aber gehalten sein, einen schriftlichen Bericht zu ihrer Verantwortung an die Pfalz zu senden, damit dem König durch die Klage kein Verdruß bereitet werde und er ersehen könne, ob die Kläger nun wirklich durch die Umstände zu diesem Schritt gezwungen waren oder ob sie nur eine gute Gelegenheit ausnutzen wollten. Derartige Vorschriften, sagt nun D o p s c h, setzten engere persönliche Beziehungen, vor allem aber eine geringere räumliche Entfernung des Königs von diesen Gütern als die Regel voraus ⁵⁹⁾. Anfänglich hatte er die Weisung *a potu et carne se abstineant* als Verbot, überhaupt zu essen und zu trinken, aufgefaßt und anscheinend stillschweigend vorausgesetzt, daß eine solche für das Gesamtreich Karls d. Gr. unmögliche Bestimmung in dem kleineren Aquitanien durchführbar gewesen wäre. Sie hätte sich aber auch dort nicht in die Tat umsetzen lassen. Wir kennen die vier als Winterquartiere bestimmten Pfalzen Ludwigs d. Fr. in Aquitanien: D o u é (Dép. Maine-et-Loire), C a s s e n e u i l (Lot-et-Garonne), A n g e a c - C h a -

⁵⁸⁾ So übersetzt G a r e i s, Landgüterordnung S. 54, Anm. zu c. 57 *servi* = „Hörige, hier offenbar in so weitem Sinne, daß das Wort alle Gutsuntertanen bezeichnet“.

⁵⁹⁾ WE. 1, 41.